

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Öhringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 28.03.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung von Einzugsbereichen für die Grundschulen

Die Stadt Öhringen ist Schulträger für folgende Grundschulstandorte:

- Schillerschule Öhringen mit Außenstelle in Verrenberg
- Hungerfeldschule Öhringen mit Außenstelle in Michelbach
- Grundschule Limespark (bis Schuljahr 2023/24 unter dem Namen Grundschule Cappel)

Zur Festlegung der Einzugsbereiche der einzelnen Grundschulen werden entsprechend § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Schulbezirke bestimmt.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

Die Einteilung der Schulbezirke ist im beigefügten Auszug aus dem Stadtplan eingezeichnet und Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Räumliche Abgrenzung der Schulbezirke

Schulbezirk 1 – Schillerschule Öhringen mit Außenstelle Verrenberg

Der Grundschulbezirk umfasst die Flächen westlich der Pfedelbacher Straße, nördlich der Uhlandstraße, westlich der Hunnenstraße sowie westlich bzw. nordwestlich der Friedrichruher Straße.

Außerdem die Wohngebiete und Ortsteile Unterohrn, Möhrig, Zwetschgenwäldle, Büttelbronn, Schwöllbronn, Möglingen, Baumerlenbach, Ohrnberg und Verrenberg.

Schulbezirk 2 – Hungerfeldschule Öhringen mit Außenstelle Michelbach

Der Grundschulbezirk umfasst in der Kernstadt die Pfedelbacher Straße und die Flächen in östlicher Richtung, die Uhlandstraße und die Flächen in südlicher Richtung, die Hunnenstraße und die Flächen in östlicher Richtung, die Haller Straße bis zum Limesring sowie die Fläche nördlich davon begrenzt durch Bahnlinie und Friedrichruher Straße. Außerdem die Ortsteile Michelbach und Untersöllbach.

Schulbezirk 3 – Grundschule Limespark

Der Grundschulbezirk umfasst in der Kernstadt die Flächen östlich bzw. südöstlich der Friedrichruher Straße im Süden begrenzt durch die Bahnlinie sowie die Haller Straße ab Nr. 65. Außerdem die Wohngebiete und Ortsteile Kesseläcker, Limespark, Cappel, Eckartsweiler, Weinsbach sowie Ober- und Untermaßholderbach.

§ 3 Schulbesuch – Wechsel im Schulbezirk

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen haben grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Für einen Schulbezirkswechsel gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Für bereits in einer Grundschule eingeschulte Schülerinnen und Schüler ergibt sich durch die Festlegung der Schulbezirke keine Änderung im Schulbezirk oder im Schulbesuch.

§ 4 Inkrafttreten

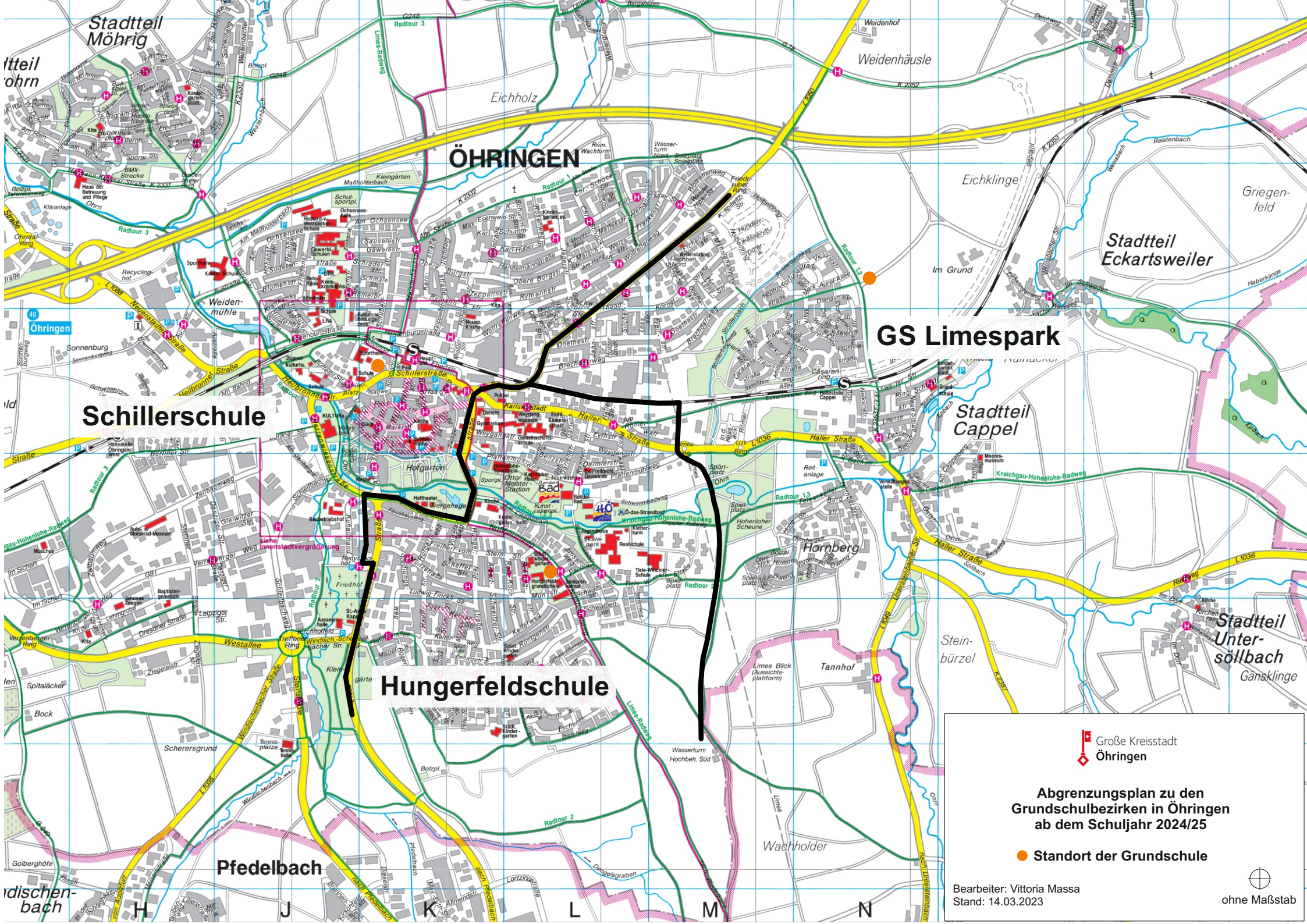
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024/2025.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhringen, 28.03.2023

Thilo Michler
Oberbürgermeister



Stadtteil Möhrig

ÖHRINGEN

GS Limespark

Schillerschule

Stadtteil Cappel

Hungerfeldschule

Stadtteil Unter-söllbach

 Große Kreisstadt
 Öhringen

**Abgrenzungsplan zu den
 Grundschulbezirken in Öhringen
 ab dem Schuljahr 2024/25**

 Standort der Grundschule

Bearbeiter: Vittoria Massa
 Stand: 14.03.2023


 ohne Maßstab